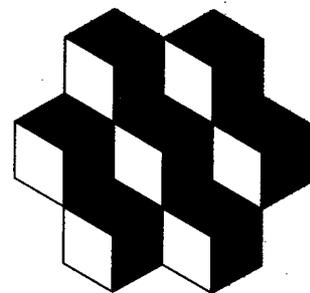


BAUGEWERBLICHE VERBÄNDE

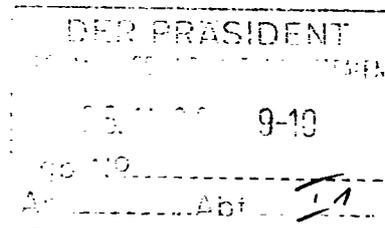
Baugewerbe-Verband Nordrhein
Stuckgewerbe-Verband Nordrhein-Westfalen
Straßen- und Tiefbau-Verband Nordrhein-Westfalen
Zimmerer- und Holzbau-Verband Nordrhein



Baugewerbliche Verbände
Postfach 10 14 53 - 40005 Düsseldorf

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



22.11.2002
Zs/Bo

Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2707
Anhörung von Sachverständigen gem. § 32 der Geschäftsordnung
Ihr Schreiben vom 7. November 2002

Sehr geehrter Herr Präsident Schmidt,

für Ihre Einladung zu o.a. Anhörung bedanken wir uns zunächst recht herzlich. In der Anhörung werden wir auch die Baugewerblichen Verbände Westfalen vertreten.

Anliegend übersenden wir Ihnen die - ebenfalls auch im Namen der Baugewerblichen Verbände Westfalen abgegebene - schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf mit der Bitte, sie den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

BAUGEWERBLICHE VERBÄNDE

Hauptgeschäftsführer


Rechtsanwalt Lutz Pollmann

Anlage

Bankverbindung:
Stadt-Sparkasse Düsseldorf,
Kto.-Nr. 11 014 115 (BLZ 300 501 10)

Postbank Köln,
Kto.-Nr. 289 064-504 (BLZ 370 100 50)

Hausanschrift:
Graf-Recke Str. 43
40239 Düsseldorf
Postfach 101453
40005 Düsseldorf

Telefon +02 11 9 14 29-0
Telefax +02 11 9 14 29-31
E-Mail: info@bgv-nrw.de
www.bgv-nrw.de



BAUGEWERBLICHE VERBÄNDE
NORDRHEIN



BAUGEWERBLICHE VERBÄNDE
WESTFALEN

Stellungnahme der Baugewerblichen Verbände

zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz) - Drucksache 13/2707

Grundsätzlich begrüßt das Baugewerbe in Nordrhein-Westfalen die Absicht der Landesregierung, ein Mittelstandsgesetz auf den parlamentarischen Weg zu bringen.

Damit folgt das Land Nordrhein-Westfalen den Ländern Bayern und Baden-Württemberg, die bereits seit geraumer Zeit über entsprechende Gesetze verfügen. Im Gegensatz zu diesen Bundesländern bleibt der von der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf jedoch weit hinter unseren Erwartungen und sicherlich auch denen der übrigen Wirtschaft zurück.

So sieht der Gesetzentwurf u.a. vor, dass die öffentliche Hand wirtschaftliche Leistungen nur dann erbringen darf, wenn der mit der Leistungserbringung verfolgte öffentliche Zweck von privaten Unternehmern nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann. Anders als in Baden-Württemberg, kommt es daher darauf an, dass der Leistungszweck von privaten Unternehmern besser erfüllt werden muss. In Baden-Württemberg reicht bereits eine Gleichwertigkeit aus. § 7 des Gesetzentwurfs bringt nach unserer Auffassung keinerlei Verbesserung gegenüber § 108 der Gemeindeordnung NRW.

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, dass das Land zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der beruflichen Bildung die Erstausbildung im dualen System und die berufliche Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen unterstützt und in diesen Bereichen ebenfalls

die Schaffung und Verbesserung geeigneter Rahmenbedingungen, die insbesondere den spezifischen Bedürfnissen des Mittelstandes Rechnung tragen, unterstützt (§ 16).

Hier vermischen wir konkrete Vorgaben und Festlegungen des Landes. In der vorliegenden Fassung handelt es sich nach unserer Auffassung um eine bloße formlose Absichtserklärung, die so nicht ausreicht.

An dieser Stelle regen wir nochmals an, dass die Meistergründungsprämie zukünftig nicht als Darlehen, Bürgschaft oder Garantie gegeben wird (§ 17), sondern als sog. verlorener Zuschuss. Schließlich stellt die Meistergründungsprämie das erfolgreichste Mittelstandsförderungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland dar.

Für völlig unzureichend und misslungen halten wir die Vorgaben des Gesetzentwurfs in § 21 zu der Beteiligung an Öffentlichen Aufträgen.

In § 21 Abs. 2 des Gesetzentwurfs wird lediglich der Wortlaut der VOB/A (§ 4 Nr. 3 VOB/A) über die Fachlosvergabe wiederholt. Die Formulierung in § 4 Nr. 3 VOB/A hat in der Praxis ihre Wirkung verfehlt. Unstreitig dürfte sein, dass der Grundsatz der Fachlosvergabe im Vergaberecht neben der Garantie qualifizierter Bauausführung mittelstandsfördernde Wirkung hat. Die Praxis lehrt allerdings, dass diese Wirkung offensichtlich nicht mehr gewollt wird. Wir verzeichnen in letzter Zeit eine stark zunehmende Vergabe von Generalunternehmeraufträgen. Durch diese Praxis der öffentlichen Hand werden speziell die Betriebe des Ausbaugewerbes in die Rolle des "ewigen Nachunternehmers" gedrängt. Es ist allerdings aus Mittelstandsförderungsgründen absolut notwendig, dass auch kleinere und mittelständische Unternehmen die Chance erhalten, unmittelbar öffentliche Aufträge zu erlangen. Das Interessante hieran ist, dass durch diese Vorgabe die Vergabestellen auch noch in die Lage versetzt werden, Geld einzusparen. Nach allen vorliegenden Untersuchungen ist nämlich die Fachlosvergabe zwischen 15 und 25 % preiswerter als eine Generalunternehmervergabe (vgl. Berichte von Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Untersuchungen zum Finanzamt Ludwigsburg etc.).

Absolut mangelhaft ist aus unserer Sicht auch die Tatsache, dass die Bindung Öffentlicher Aufträge an die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A und speziell auch an das darin enthaltene Nachverhandlungsverbot nicht nochmals untermauert wurde. Hier ist lediglich lapidar von "Gesichtspunkten der Vergabebestimmungen" die Rede.

Durch den Verweis in § 21 Abs. 7 des Gesetzentwurfs auf § 126 der Gemeindeordnung NRW (Experimentierklausel) lässt dieser - nach unserer Auffassung untaugliche - Gesetzentwurf erneut weitere "Experimente" des Innenministeriums und einiger ausgewählter Städte und Gemeinden bzw. Kreise in Sachen "Befreiung von den Vorgaben des Vergaberechts" zu. Auf diese Art und Weise kann man weder öffentliche Haushalte entlasten noch Mittelstandsinteressen fördern.

Vor diesem Hintergrund können wir abschließend den Gesetzentwurf nur als "Mogelpackung" bzw. "Etikettenschwindel" bezeichnen.

Düsseldorf, im November 2002